

Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Anhang 7 zum Tarifstrukturvertrag vom 01. Januar 2027 zwischen Physioswiss, H+ Ihre Spitäler und prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 13 des Tarifstrukturvertrages vom 01. Januar 2027 wird eine vertragliche Schlichtungsinstanz über die Abgeltung von physiotherapeutischen Leistungen, eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) eingesetzt.

Art. 1 Bestellung der PVK

¹ Die Tarifpartner bestellen eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK). Es handelt sich um ein schlichtendes Organ, welches mit minimalem Instruktionsaufwand zeitgerecht pragmatische Lösungen finden soll.

² Aufgaben, Organisation und Verfahrensablauf der PVK sind in einem separaten PVK-Reglement festgelegt.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die PVK beurteilt Meinungsverschiedenheiten zwischen den dem Vertrag beigetretenen Leistungserbringern und Versicherern, die sich ausschliesslich aus der Anwendung des Tarifstrukturvertrages oder seiner Anhänge ergeben. Sie unterbreitet in diesen Fällen den Streitparteien einen Schlichtungsvorschlag gemäss Art. 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

² Die PVK kann aus den Schlichtungsvorschlägen Anträge auf Überprüfung und Neutarifizierungen erarbeiten und diese an die Tarifstrukturkommission (TSK) weiterleiten.

³ Wird während eines laufenden Verfahrens in der PVK gleichzeitig der Rechtsweg über das kantonale Schiedsgericht (Art. 89 KVG) eröffnet, kann die PVK das laufende Verfahren in der PVK ohne Entscheid einstellen. Die PVK stellt das PVK-Verfahren nicht ein, wenn ein Antrag auf Sistierung des Schiedsgerichtsverfahrens durch das kantonale Schiedsgericht gutgeheissen wurde.

⁴ Die PVK unterbreitet den Streitparteien innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Die Kommission ist berechtigt, Experten beizuziehen oder andere Massnahmen zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten zu treffen.

Art. 3 Zusammensetzung und Organisation

¹ Die PVK setzt sich paritätisch zusammen aus je zwei Personen der Vertreter der Leistungserbringer und zwei Personen der Vertreter der Krankenversicherer zusammen.

² Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Tarifpartnern prio.swiss, H+ und Physioswiss. Der Vorsitz übernimmt die Aufgaben des Sekretariates (Einladung, Sitzungsprotokoll) und des juristischen Sekretariates (Verfassung der Urteile). Die Akten und die Protokolle der PVK sind nicht öffentlich.

³ Die Tarifpartner können für die Sitzungen Experten ohne Stimmrecht beiziehen. Zieht eine einzige Partei einen Experten für die Sitzung hinzu, werden die Kosten durch diese Partei alleinig vergütet. Entscheiden die Tarifpartner gemeinsam einen Experten hinzuzuziehen, werden die Kosten gleichmässig auf die drei Parteien aufgeteilt.

⁴ Die Tarifpartner bezeichnen für ihre Kommissionsmitglieder in der PVK einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der PVK, für die sie als Stellvertreter agieren.

⁵ Anträge an die PKV sind mittels offiziellen Formulars (einsehbar auf der Website von Physioswiss) an den denjenigen Verband, bei welchem man die Berechtigung zur Mitgliedschaft hat.

⁶ Eine Sitzung der PVK kann auf Begehren eines Tarifpartners mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

⁷ Die Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Tarifpartnern gestellt. Es erfolgen keine zusätzlichen Vergütungen.

Art. 4 Zuständigkeit und Kompetenzen

Für Streitfälle gemäss Art. 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung besitzt die Kommission keine Entscheidungsbefugnis. Sie unterbreitet allein einen Schlichtungsvorschlag.

Art. 5 Beschlussfassung

¹ Die Beschlüsse der PVK (inkl. Schlichtungsvorschläge) werden einstimmig gefasst. Die Vertreter der Versicherer und die Vertreter der Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

² Die PVK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten PVK-Sitzung festzuhalten.

³ Die PVK ist beschlussfähig, wenn von den Vertretern der Leistungserbringer und von den Vertretern der Versicherer jeweils zwei Personen anwesend sind. Bei Beschlussfassung auf dem Zirkularweg müssen alle Kommissionsmitglieder beschliessen.

Art. 6 Verfahrensablauf und Verfahrenskosten

¹ Der detaillierte Verfahrensablauf wird im PVK-Reglement festgelegt.

² Der Antragssteller oder die Antragsstellerin bezahlt einen Kostenvorschuss von CHF 500.

³ Die PVK kann Gesamtverfahrenskosten von bis zu CHF 3000 ansetzen.

³ Die Verfahrenskosten sind zweckgebunden und entschädigen den Aufwand der vorsitzenden Partei.

Art. 7 Finanzierung

¹ Die Tarifpartner entschädigen ihre Vertreter selbst. Es werden keine Sitzungsgelder ausgerichtet.

² Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.